

AEB

AEB GmbH



Allgemeine Geschäftsbedingungen

Stand: 15.10.2017 | Version 2.0

Inhaltsverzeichnis

A	Präambel	4	C	Besondere Bedingungen im RZ-Betrieb	14
B	Allgemeine Bedingungen	5	1	Besondere Nutzungs-/Zugangsvoraussetzungen	14
1	Allgemeines	5	2	Besondere Standardleistungen	14
2	Allgemeine Standardleistungen	5	3	Telekommunikationsverbindung	16
3	Optionale Leistungen	6	4	Optionale Leistungen	16
4	(Mitwirkungs-)Pflichten des Kunden	6	5	Entgelte	16
5	Bedingungen von Open Source Software und proprietärer Software von Drittanbietern	6	6	Besondere Regelungen zur Vertragslaufzeit und -beendigung	16
6	Spezielle Bedingungen für die Funktionalität „Datenservice“	7	D	Besondere Bedingungen im On-Premise-Betrieb	17
7	Haftung	7	1	Besondere Standardleistungen	17
8	Schutzrechte	7	2	Optionale Leistungen	18
9	Geheimhaltung	8	3	Besondere Systemvoraussetzungen	18
10	Datenschutz	9	4	Fernwartung	18
11	Entgelte	9	5	Weitergehende (Mitwirkungs-)Pflichten des Kunden	19
12	Entgeltanpassungen	10	6	Weitere Installationen	19
13	Änderungen und Anpassungen der Geschäftsbedingungen	11	7	Entgelte	19
14	Vertragslaufzeit und -beendigung	11	8	Besondere Regelungen zur Vertragslaufzeit und -beendigung	20
15	Vervielfältigung	11	E	Besondere Bedingungen für Projektleistungen	20
16	Vollständigkeit	12	F	Besondere Bedingungen für Hardware	21
17	Referenzkundenvereinbarung	12			
18	Sonstiges	13			
19	Salvatorische Klausel	13			
20	Anwendbares Recht, Gerichtsbarkeit	13			

Annex zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der AEB GmbH

I	Besondere Bedingungen nach Kündigung:	
	Aufbewahrung von Archivdaten	21
1	Leistungsbeschreibung	21
2	Entgelte	21
3	Herausgabe	21
4	Löschung	21
5	Haftung	22
6	Geltungsdauer	22
7	Sonstiges	22

A Präambel

Die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen regeln die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Zusammenarbeit zwischen Unternehmen, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen (nachfolgend „Kunden“) und allen, zur AEB-Gruppe gehörenden Gesellschaften (nachfolgend „AEB“) und finden Anwendung auf alle gegenseitigen Leistungen im IT-Bereich:

- 1 AEB stellt dem Kunden zeitlich befristet Software und Services entweder als web-basierte Lösung (nachfolgend „RZ-Betrieb“) oder zur Installation und Nutzung in einer AEB-fremden IT-Umgebung (nachfolgend „On-Premise“) zur Verfügung.
- 2 Aufgrund der Modularität der Software und Services können die in vorstehender Ziffer 1 beschriebenen Betriebsmodelle kombiniert Anwendung finden, abhängig von der vom Kunden gewünschten Lösungslandschaft.
- 3 Das Eigentum an der Software und der dazugehörigen Dokumentation verbleibt während der gesamten Vertragslaufzeit und auch danach bei AEB. AEB wird während der gesamten Vertragslaufzeit die Software in einem zum vertragsgemäßen Gebrauch geeigneten Zustand erhalten. Demzufolge finden kaufrechtliche Gewährleistungsfristen keine Anwendung.
- 4 Die vertragsgegenständlichen Leistungen folgen grundsätzlich dem gesetzlichen Leitbild der Miete, es sei denn etwas Abweichendes wird ausdrücklich in diesen Geschäftsbedingungen geregelt oder separat zwischen den Parteien schriftlich vereinbart oder zwingendes Recht geht dem Mietrecht vor.
- 5 Mit ihren Leistungen unterstützt AEB den Kunden lediglich softwarebasiert bei seinen Tätigkeiten. Die vom Kunden mittels der Software erzeugten Ergebnisse werden von AEB nicht bewertet. AEB erbringt keine Zollabwicklung, Rechts- oder Steuerberatung. Dies gilt, insbesondere aber nicht abschließend, für die Lösungsbereiche Customs Management, Compliance & Risk Management. Die fachkundige endgültige Bewertung der vom Kunden erzeugten Ergebnisse obliegt ausschließlich dem Kunden.
- 6 Sämtliche Angaben (zoll-)rechtlicher Art in der Online-Hilfe oder in Leitfäden zu Software-Produkten der AEB stellen rechtlich unverbindliche Hinweise für den Anwender dar. Davon unberührt sind die in der jeweiligen Online-Hilfe beschriebenen Produkteigenschaften.
- 7 Die notwendigen Fach- und Sachkenntnisse für die Verwendung der jeweiligen Funktionalitäten der Software muss der Kunde bei den jeweiligen Anwendern selbst sicherstellen. Schulungsmaßnahmen werden von AEB optional gegen gesondertes Entgelt angeboten.
- 8 Vom Kunden ist zu prüfen, ob der Einsatz von AEB-Software Ansprüche von Dritten, konkret von SAP SE, gegenüber dem Kunden zur Folge hat (insbesondere wegen etwaiger indirekter Nutzung der Software von SAP SE). Damit verbundene Kosten und Aufwände sind allein vom Kunden zu tragen. Der Kunde stellt AEB von Ansprüchen Dritter in diesem Zusammenhang (z. B. mögliche Kosten für Nachlizenzierung) frei.
- 9 Die nachfolgenden Regelungen sind wie folgt strukturiert:
 - Die im nachfolgenden Abschnitt B dieser Geschäftsbedingungen geregelten Allgemeinen Bedingungen gelten für beide in Ziffer 1 der Präambel beschriebenen Betriebsmodelle.
 - Die für den RZ-Betrieb geltenden Besonderen Bedingungen werden im Abschnitt C geregelt.
 - Für den On-Premise-Betrieb werden die Besonderen Bedingungen in Abschnitt D beschrieben.
 - Details für die Durchführung von IT-Projekten durch AEB (beispielsweise Implementierungsleistungen) sind in Abschnitt E geregelt.
 - Ein etwaiger Verkauf von Hardware durch AEB ist in Abschnitt F geregelt.
 - Im Annex I sind für den Zeitraum nach einer (Teil-)Kündigung Regeln bezüglich der Aufbewahrung von Archivdaten (zollrelevanten Nachrichten) festgelegt.

B Allgemeine Bedingungen

1 Allgemeines

- 1.1 Ausschließlich die nachstehenden Geschäftsbedingungen gelten für sämtliche Leistungen, Services und Angebote von AEB.
- 1.2 Ein Vertrag kommt mit der Übersendung einer Auftragsbestätigung, spätestens am 3. Werktag nach der Übersendung an den Kunden in Schrift- oder Textform zustande.
- 1.3 Abweichungen von diesen Geschäftsbedingungen und/oder Ergänzungen sowie Änderungen und Ergänzungen weiterer separater Verträge bedürfen der Textform. Mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen.
- 1.4 Für bestimmte Software-Module (wie beispielsweise Warehouse Management) oder kundenspezifische Entwicklungen können aufgrund von Rahmenbedingungen ihrer Verwendung und ihrer Eigenheiten Leistungen im Bereich Support und/oder Wartung zwingend erforderlich sein. Welche Software-Module oder kundenspezifische Entwicklungen betroffen sind und welche zusätzlichen Leistungen zwingend notwendig sind, weist das jeweilige Angebot und ggf. die zugehörige Leistungsbeschreibung aus. Das Angebot über die betroffenen Software-Module unterliegt der aufschiebenden Bedingung, dass die zusätzlichen zwingend notwendigen Leistungen mitbeauftragt werden.

2 Allgemeine Standardleistungen

- 2.1 Leistungsumfang
- 2.1.1 Der Umfang der vertragsgegenständlichen Leistungen von AEB an den Kunden beschränkt sich auf diejenigen Leistungen, die in diesen Geschäftsbedingungen und in eventuell weiteren separaten schriftlichen Verträgen, meist in Service-Level-Agreements (nachfolgend „SLA“) zwischen den Parteien vereinbart werden. Sie sind in den jeweils anwendbaren Leistungsbeschreibungen beschrieben.
- 2.1.2 Sämtliche Leistungsbeschreibungen sind in ihrer jeweils aktuellen Fassung im Kundenportal unter <https://service.aeb.com> abrufbar. Im Angebot wird entweder auf die jeweils anwendbaren Anlagen verwiesen, oder sie werden diesem angehängt. Andernfalls erhält der Kunde diese Anlagen auf Anfrage per E-Mail zugesandt.
- 2.1.3 Für die Vertragslaufzeit gewährt AEB dem Kunden das nicht ausschließliche und nicht übertragbare Recht, die Software entsprechend den Regelungen dieser

Geschäftsbedingungen zu nutzen.

- 2.1.4 Gegenstand des Vertrages ist die Standardversion der Software auf dem zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses aktuellen Stand.
- 2.1.5 Sofern die zur Nutzung bereitgestellte Software einer behördlichen Zertifizierung bedarf, stellt AEB eine aktuell zertifizierte Version bereit.
- 2.1.6 Die vertragsgegenständliche/n Software/n und Services sowie ihr Nutzungsbeginn werden in einem bzw. mehreren Systemschein/en definiert und dem Kunden zugesandt. Dieser konkretisiert den Leistungsumfang.
- 2.1.7 Für Software im On-Premise-Betrieb legt der/die Systemschein/e ferner das Land/die Länder fest, in welchem sich der jeweilige Installationsort der Software befindet.
- 2.1.8 Über die in diesem Abschnitt B Ziffer 2 beschriebenen Standardleistungen hinausgehenden optionalen Leistungen, z. B. individuelle zeitlich und/oder inhaltlich erweiterte Supportleistungen, werden in einem separaten schriftlichen Vertrag, meist in einem SLA, geregelt.
- 2.2 Nutzungsvoraussetzungen
- 2.2.1 Die Minimalvoraussetzungen an Hardware und Software sind in den Systemvoraussetzungen der AEB festgelegt. Die jeweils geltenden Systemvoraussetzungen sind in ihrer jeweils aktuellen Fassung für Kunden im Kundenportal der AEB unter <https://service.aeb.com> abrufbar. Im Angebot wird entweder auf die jeweils anwendbaren Systemvoraussetzungen verwiesen, oder sie werden diesem angehängt. Andernfalls erhält der Kunde die Systemvoraussetzungen auf Anfrage per E-Mail zugesandt.
- 2.2.2 Die Systemvoraussetzungen sind keine vertraglich zugesicherte Eigenschaft der Leistungen von AEB, auch wenn sie dem Kunden benannt werden. Sie verändern sich mit der Entwicklung des Stands der Technik. Eine Änderung der Systemvoraussetzungen im Rahmen der Pflege und Weiterentwicklung der Software behält sich AEB ausdrücklich vor. Über besonders wichtige Änderungen der Systemvoraussetzungen im Rahmen der Weiterentwicklung, zum Beispiel für neue Softwareversionen, wird der Kunde im Kundenportal der AEB unter <https://service.aeb.com> informiert.
- 2.3 Supportleistungen
- 2.3.1 Supportleistungen sind grundsätzlich Teil des Leistungsumfangs von AEB, es sei denn etwas Abweichendes wird ausdrücklich zwischen den Parteien vereinbart.

- 2.3.2 Der Umfang der inkludierten Supportleistungen kann variieren. In der jeweils aktuellen anwendbaren Leistungsbeschreibung und/oder dem Angebot wird auf die von AEB zu erbringenden Supportleistungen im Einzelnen verwiesen. Die aktuellen anwendbaren Leistungsbeschreibungen sind im Kundenportal von AEB unter <https://service.aeb.com> jederzeit abrufbar.
- 2.3.3 Im Hinblick auf die in Ziffer 1.4 des Abschnitts B dargelegte Sondersituation erbringt AEB besondere Supportleistungen, auf die ebenfalls die jeweils aktuelle anwendbare Leistungsbeschreibung und/oder das Angebot im Einzelnen verweist.

3 Optionale Leistungen

Über die in vorstehender Ziffer 2 des Abschnittes B beschriebenen Standardleistungen hinaus bietet AEB dem Kunden zusätzliche Leistungen oder Services aus dem AEB-Servicekatalog an. Diese können zusätzlich beauftragt werden und sind Gegenstand eines separaten schriftlichen Vertrags, meist eines SLAs. Es handelt sich beispielsweise um:

- Unterstützung des Kunden im Bereich der Beratung, technische Einrichtung der Software, kundenindividuelle Anpassungen in der Software, Schulungen und Mithilfe bei der Einführung der Software.
- Individuelle zeitlich und/oder inhaltlich erweiterte Supportleistungen (z. B. erweiterte Supportzeiten).
- Wartung und Weiterentwicklung von kundenspezifischen, individuellen Anpassungen oder Programmierungen.

4 (Mitwirkungs-)Pflichten des Kunden

- 4.1 Der Kunde sorgt auf eigene Kosten für die Einhaltung der Zugangs- und Nutzungsvoraussetzungen.
- 4.2 Der Kunde informiert sich regelmäßig im Kundenportal unter <https://service.aeb.com> über die jeweils aktuelle Version der Systemvoraussetzungen.
- 4.3 Die Sorgfalt und Verantwortung für die gesetzeskonforme Abwicklung seiner Geschäftsvorgänge, insbesondere in den Bereichen Customs Management und Risk & Compliance, obliegt ausschließlich dem Kunden, nicht der AEB.
- 4.4 Es obliegt dem Kunden im Rahmen des Vertragsverhältnisses korrekte und aktuelle Stamm- und Bewegungsdaten oder sonstige nutzungsrelevante kundenbezogene Daten (wie beispielsweise in Deutschland eine BIN) bereit zu stellen und

ggf. nötige Anträge bei den zuständigen Behörden zu stellen. Der Kunde ist verpflichtet, wichtige Änderungen von beispielsweise Zollnummern oder Bewilligungen o. ä. unverzüglich mitzuteilen, sofern diese für die über AEB vorgenommene Zolkommunikation relevant sind. Etwaige Zusatzaufwände, die AEB wegen einer nicht rechtzeitigen Mitteilung entstehen, sind vom Kunden gesondert nach Aufwand zu vergüten. Er wird die Nutzung der Software nur innerhalb der Systemvoraussetzungen ermöglichen und das Risiko etwaiger Fehlfunktionen in geeigneter Weise begrenzen. Insbesondere folgende Umstände können zu Fehlfunktionen der Software führen oder deren Folgen verschlimmern:

- Von Vorsystemen des Kunden werden fehlerhafte oder keine Daten geliefert.
- Supportfälle der Prioritäten 1 oder 2 werden nicht unverzüglich an AEB gemeldet.
- Tabellenwerke, festzulegende Parameter oder Berechtigungen im Verantwortungsbereich des Kunden sind nicht korrekt.
- Falsche Dateneingabe oder unsachgemäße Bedienung durch den Kunden.

4.5 Der Kunde trifft alle notwendigen und zumutbaren Vorkehrungen, damit Dritten oder sonstigen Unbefugten der Zugang zur Software oder die unberechtigte Nutzung von Services im Zusammenhang mit der Software verwehrt wird; dies beinhaltet insbesondere seine betrieblichen Abläufe und Kommunikationseinrichtungen. So verhindert der Kunde aus seinem Verantwortungsbereich stammende Beeinträchtigungen der ordnungs- und bestimmungsgemäßen Funktion von Software und Services im Zusammenhang mit der Software. Bei einer Zuwiderhandlung gegen diese Bestimmungen stellt der Kunde AEB von jedweden Ansprüchen Dritter frei.

4.6 Der Kunde wird seinen Mitarbeitern, insbesondere den befugten Nutzern von vertragsgegenständlichen Leistungen die Verpflichtungen, wie unter dieser Ziffer, in vergleichbarer Art und Weise auferlegen.

4.7 Der Kunde sorgt dafür, dass die von ihm benannten Ansprechpartner während der Vertragslaufzeit alle nötigen fachlichen und organisatorischen Kompetenzen besitzen. Der Kunde wird initial und bei etwaigen Änderungen gegenüber AEB die Namen der berechtigten Ansprechpartner in Text- oder Schriftform mitteilen, eine mündliche Mitteilung genügt nicht.

5 Bedingungen von Open Source Software und proprietärer Software von Drittanbietern

- 5.1 Die von AEB zum Download bereitgestellte oder anderweitig zur Nutzung zur Verfügung gestellte Software kann Open-Source-Komponenten (nachstehend „OSS-Komponenten“) und/oder proprietäre Softwarekomponenten von Drittanbietern (nachstehend „ThirdParty-Komponenten“) enthalten.
- 5.2 AEB vertreibt ihre proprietäre Software nach diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen. OSS- und ThirdParty-Komponenten darf der Kunde auf Basis der jeweils einschlägigen Lizenzbedingungen (nachstehend zusammen kurz „Lizenzbedingungen“) nutzen.
- 5.3 OSS- und ThirdParty-Komponenten dürfen nur in dem in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen geregelten Umfang, in Verbindung mit der AEB-Software und unter Einhaltung der einschlägigen Lizenzbedingungen genutzt werden.
- 5.4 Die Liste der OSS- und ThirdParty-Komponenten ist mit den jeweils einschlägigen Lizenzbedingungen einschließlich etwaiger weiterer Angaben unter <https://www.aeb.com/lizenzen> jederzeit für den Kunden abrufbar. Dabei gelten die für die jeweilige Software dort genannten einschlägigen Lizenzbedingungen.
- 5.5 Der Kunde informiert sich regelmäßig unter vorstehender Seite über die für ihn einschlägigen Lizenzbedingungen.
- 5.6 AEB weist den Kunden darauf hin, dass Lizenzbedingungen für die Nutzung von OSS- bzw. ThirdParty-Komponenten auch anderen Rechtsordnungen und eigenen Rechts-, Gewährleistungs- und Haftungsregimen unterliegen können. Insbesondere im Hinblick auf mögliche länderspezifische Regularien kann der Kunde besonderen Export-Bedingungen unterliegen, auch solchen des US-Rechts.
- 5.7 Lizenzbedingungen, einschließlich weiterer Angaben für die Nutzung von OSS- bzw. ThirdParty-Komponenten können von ihren jeweiligen Lizenzgebern geändert werden. AEB wird den Kunden rechtzeitig auf sich ändernde, andere oder zusätzliche Lizenzbedingungen unter <https://www.aeb.com/lizenzen> hinweisen, bezogen auf die jeweilige Software. Der Kunde wird auch insoweit geänderte Verpflichtungen einhalten. Auf besonders wichtige Änderungen von Lizenzbedingungen wird AEB den Kunden gesondert hinweisen.

6 Spezielle Bedingungen für die Funktionalität „Datenservice“

Sollte eine vom Kunden beauftragte Software als Haupt- oder Nebenfunktionalität die Prüfung von kundeneigenem gegenüber fremdem Datencontent ermöglichen (nachfolgend „Datenservice“), so gelten für diesen Teil der Leistungen und Services von AEB vorrangig folgende speziellere Regelungen:

- 6.1 Zwingende Voraussetzung jeglicher Nutzung von Daten Dritter in der Software der AEB durch den Kunden ist immer dessen eigene Sach- und Fachkenntnis für die Bewertung der Ergebnisse, die er mittels der AEB-Software auf dieser Datenbasis erzeugt.
- 6.2 Der von AEB dem Kunden in der Software zur Nutzung bereitgestellte Datencontent entsteht durch technische Umwandlung von entweder jedermann öffentlich zugänglichen, bereits konsolidierten Inhalten (z. B. von UN-, EU-, US- oder auch anderen Behörden erstellten und gepflegten Listen) oder von Dritten konsolidierten und angebotenen Inhalten.
- 6.3 Sowohl auf die Quellen als auch auf die Entstehung und Verfügbarkeit konsolidierten Datencontents hat AEB naturgemäß keinen Einfluss. Eine lückenlose Erkennung sprachlicher Länderspezifika entspricht beim Datenabgleich noch nicht dem aktuellen Stand der Technik, insbesondere sind international uneinheitliche Schreibweisen stets möglich. Aufgrund dessen kann AEB für die redaktionelle Qualität wie inhaltliche Aktualität, Vollständigkeit oder Mangelfreiheit des von AEB umgewandelten und bereitgestellten Datencontent keine Zusicherung abgeben.
- 6.4 Der Leistungsumfang der AEB ist auf die technische Umwandlung und Bereitstellung des beauftragten Datencontents in der AEB-Software beschränkt. Er umfasst nicht die redaktionelle Aufbereitung oder Prüfung von Datencontent. AEB macht sich die Inhalte der fremden Datensätze zu keinem Zeitpunkt zu eigen. Eine Haftung der AEB für redaktionelle oder sonstige Mängel des Datencontents ist daher ausgeschlossen, es sei denn, dass Mängel durch ein Verschulden von AEB verursacht wurden.
- 6.5 Der Kunde muss während des gesamten Nutzungszeitraumes über eine aktuell gültige Nutzungsberechtigung an dem von ihm ausgewählten und von AEB bereitgestellten Datencontent verfügen. In der Regel erfolgt die Lizenzierung und Bereitstellung des Datencontents zugunsten des Kunden über AEB. Erfolgt aus-

nahmsweise eine Lizenzierung des Datencontents zugunsten des Kunden direkt im Verhältnis zwischen Content-Anbieter (z. B. einem Fachverlag) und dem Kunden, so muss der Kunde seine Nutzungsberechtigung gegenüber AEB vor der Bereitstellung und für die Dauer der Bereitstellung zweifelsfrei nachweisen. Vertragliche Ansprüche aus dem Lizenzverhältnis zwischen Content-Anbieter und Kunde kann der Kunde ausschließlich gegenüber diesem geltend machen.

- 6.6 AEB weist den Kunden darauf hin, dass die sorgfältige und gesetzeskonforme Abwicklung seiner Geschäftsvorgänge, insbesondere bei Nutzung exportkontrollrelevanter Module, stets in seiner Verantwortung liegt. Dazu gehört, beispielsweise im Falle eines positiven Trefferergebnisses einer Sanktionslistenprüfung, auch die selbständige weitere Recherche, gegebenenfalls auch die unverzügliche Erörterung der Situation mit den zuständigen Behörden.
- 6.7 Der Kunde trägt selbst Sorge für die Einreihung seiner Güter in den Zolltarif sowie die Klassifizierung in z. B. exportkontrollrelevante Güterlisten. In der Software der AEB vorhandene Texte oder Auszüge von beispielsweise Güterlisten sollen dem Kunden lediglich als Hilfestellung bei einer Kontrolle seiner Eingaben dienen.
- 6.8 AEB kann optional und unentgeltlich anbieten, anstelle des Kunden fremde Inhalte wie nicht kundenspezifische Stammdaten automatisiert einzupflegen (beispielsweise Packstückkarten eines Paketdienstleisters, Routingtabellen, Währungskurse oder Adressen von Zollstellen o. ä.). Sollte der Kunde eine solche unentgeltliche und optionale Leistung der AEB nutzen, gilt Abschnitt B Ziffer 3 entsprechend. Abhängig von der jeweiligen Leistungsbeschreibung sowie dem jeweiligen Projektumfang kann der Kunde solche Daten selbst einpflegen.

7 Haftung

- 7.1 AEB haftet unbeschränkt bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit, bei Fehlen einer von AEB ausdrücklich garantierten Beschaffenheit (etwaige Verfügbarkeitszusagen sind keine garantierten Beschaffenheiten), für Personenschäden und nach dem Produkthaftungsgesetz. Sollte das anwendbare Recht eine von einem Verschulden unabhängige Haftung der AEB vorsehen, ist diese ausgeschlossen.
- 7.2 Die Haftung für die leicht fahrlässige Verletzung nicht vertragswesentlicher Pflichten, insbesondere Informationspflichten, ist ausgeschlossen.
- 7.3 Ebenfalls ist die Haftung für unentgeltlich erbrachte Leistungen ausgeschlossen.
- 7.4 Im Falle eines etwaig von AEB leicht fahrlässig verursachten Datenverlustes ist die Haftung von AEB auf den Schaden begrenzt, der auch bei ordnungsgemäßer und regelmäßiger, der Bedeutung der Daten angemessener Datensicherung durch den Kunden angefallen wäre; diese Begrenzung gilt nicht, wenn die Datensicherung zu den vertragswesentlichen Pflichten der AEB gehört oder aus von AEB zu vertretenden Gründen behindert oder unmöglich war. AEB empfiehlt dem Kunden für die sorgfältige und umfassende Datensicherung in seinem Bereich zu sorgen und fristgebundene Arbeiten nur zu den Supportzeiten durchzuführen.
- 7.5 Im Übrigen haftet AEB bei leichter Fahrlässigkeit lediglich bis zu einer jährlichen maximalen Summe (Haftungsdeckel). Diese errechnet sich aus dem Jahresbetrag, der vom Kunden in den letzten zwölf Monaten vor dem schadensauslösenden Ereignis zu entrichtenden Entgelte als jährlichen Gesamthöchstbetrag. Sollte eine Summierung für die letzten zwölf Monate nicht möglich sein, so wird aus den vorhandenen Daten ein monatlicher Durchschnitt errechnet und mit zwölf multipliziert.
- 7.6 AEB haftet nicht für indirekte Schäden, mittelbare Schäden, für Begleitschäden, Folgeschäden oder Mangelfolgeschäden.
- 7.7 AEB haftet nicht für etwaige Umsatzeinbußen, entgangenen Gewinn, Verlust von Anwartschaften oder Rabatten, vergebliche Aufwendungen und unterbliebene Einsparungen.
- 7.8 AEB haftet nicht für Ansprüche Dritter auf Schadensersatz gegenüber dem Kunden.
- 7.9 Gegenüber AEB kann der Kunde keine Ansprüche geltend machen, die auf einer von den gesetzlichen Regeln abweichenden Vereinbarung zwischen dem Kunden und einem Dritten oder auf einer vom Kunden gegenüber Dritten versprochenen Vertragsstrafe oder einer vom Kunden mit Dritten getroffenen Vereinbarung zur Pauschalierung von Schadensersatz beruhen.
- 7.10 AEB haftet nicht für Schäden jedweder Art, die durch Mängel, insbesondere Funktionsstörungen oder Lieferung falscher Daten, einer vom Kunden oder Dritten verwendeten nicht seitens AEB lizenzierten Fremdsoftware verursacht werden, beispielsweise Vordrucke, Zusatzsysteme oder Betriebssysteme. Dies gilt entsprechend auch für durch den Kunden oder Dritte zu übermittelnde und ggf. zu aktualisierende Dateien und Informationen, welche für die Produktfunktionalität benötigt werden. Es gilt ebenso für unkontrollierte Änderungen jeglicher Fremdsoftware, wie beispielsweise durch automatisiert ablaufendes Einspielen ungetesteter Updates.

- 7.11 AEB haftet nicht für Schäden, welche ursächlich auf Fehler an Einrichtungen Dritter oder des Kunden (Hardware, Datenleitungen, Stromkästen etc.) zurückzuführen sind.
- 7.12 AEB haftet nicht für Schäden, die aufgrund unsachgemäßer Bedienung der Software durch den Kunden entstehen.
- 7.13 Die Haftung der Parteien aufgrund höherer Gewalt, insbesondere Streik oder Aussperrung, ist einvernehmlich ausgeschlossen.
- 7.14 Einwände der AEB bezüglich des Mitverschuldens des Kunden bleiben unbeschränkt.
- 7.15 Für die Verjährung gelten grundsätzlich die gesetzlichen Vorschriften. Bei Schadenersatzansprüchen des Kunden tritt jedoch die Verjährung nach Ablauf eines Jahres ab Lieferung oder Durchführung der schadenersatzauslösenden Leistung der AEB ein. Diese Einschränkung gilt nicht, soweit AEB für die Verursachung des Schadens Vorsatz oder grobes Verschulden nachgewiesen wird.

8 Schutzrechte

- 8.1 AEB stellt sicher, dass keine Rechte Dritter bestehen, welche die vertragsgemäße Nutzung der von AEB erbrachten, vertragsgegenständlichen Software und Services durch den Kunden einschränken oder ausschließen.
- 8.2 Sollten dennoch Dritte gegenüber dem Kunden Ansprüche wegen der Verletzung von Schutzrechten wie gewerblichen Schutzrechten, Urheberrechten und verwandten Schutzrechten durch die Nutzung der Software und Services von AEB geltend machen und wird dadurch der Kunde in seiner Nutzung beeinträchtigt, gilt folgendes:
- Der Kunde wird AEB unverzüglich von solchen Ansprüchen Dritter unterrichten, alle zur Klärung erforderlichen und beim Kunden vorhandenen Informationen AEB mitteilen und AEB sonstige angemessene, dem Kunden zumutbare Unterstützung gewähren.
 - Der Kunde wird die behauptete Schutzrechtsverletzung nicht anerkennen. AEB übernimmt auf eigene Kosten die außergerichtliche und gerichtliche Klärung solcher Ansprüche. AEB bleibt die Entscheidung über eine vergleichsweise Erledigung vorbehalten. Die Klärung kann erforderlich machen, dass AEB dem Kunden unverzüglich Weisung zur Klärung solcher Ansprüche erteilt. Geschieht dies nicht, hat der Kunde die Ansprüche nach eigenem Ermessen und nach besten Kräften zu klären.

- AEB wird den Kunden von allen begründeten Ansprüchen und Schadenersatzforderungen, die im Zusammenhang mit einer Schutzrechtsverletzung entstehen, freistellen. Dies gilt entsprechend für sonstige notwendige Kosten, soweit diese dem Kunden entstehen, weil dem Kunden aus Rechtsgründen die geeigneten Abwehrmaßnahmen und (Vergleichs-)Verhandlungen vorbehalten bleiben bzw. bleiben müssen.
- 8.3 Wird dem Kunden aufgrund geltend gemachter Schutzrechtsansprüche die Nutzung der vertraglich geschuldeten Leistungen ganz oder teilweise unmöglich, so hat AEB die Wahl,
- entweder betroffene Komponenten der Software durch andere zu ersetzen.
 - oder ihre Leistungen so abzuändern, dass diese keine Rechte verletzen und trotzdem dem gleichwertigen Leistungsumfang entsprechen,
 - oder auf ihre Kosten eine Lizenz des Dritten zu beschaffen.
- 8.4 Sollte AEB weder in der Lage sein, die erforderlichen Nutzungsrechte zu gewähren, noch die vertragsgegenständlichen Leistungen in dem vorstehend beschriebenen Umfang abzuändern, sind beide Parteien zur Kündigung aus wichtigem Grund berechtigt. Etwaige sonstige Ansprüche des Kunden gegen AEB, z. B. Schadenersatzansprüche, bleiben hiervon unberührt.
- 8.5 Soweit der Kunde eine Schutzrechtsverletzung selbst zu vertreten hat, sind Ansprüche gegen AEB ausgeschlossen.

9 Geheimhaltung

- 9.1 Die Parteien verpflichten sich betreffend aller offen gelegten oder im Rahmen der Zusammenarbeit zufällig zur Kenntnis genommenen vertraulichen Informationen Geheimhaltung zu wahren, diese Dritten nicht offen zu legen oder Zugang zu ermöglichen. Eine Ausnahme von der Pflicht zur Geheimhaltung besteht lediglich für den Fall, dass die empfangende Partei gegenüber staatlichen Organen, wie z. B. Strafverfolgungs- oder Fiskalbehörden gegenüber zu einer Offenlegung verpflichtet ist. In diesem Fall ist die verpflichtete Partei jedoch gehalten, die andere Partei hiervon unverzüglich in Kenntnis zu setzen.
- 9.2 Als vertrauliche Informationen gelten Informationen, die von der offenlegenden Partei der empfangenden Partei mündlich, schriftlich oder in anderer Form zugänglich gemacht werden, wenn sie entweder
- durch die offenlegende Partei als vertraulich markiert, beschrieben oder als

- solche erkennbar gemacht sind, oder
 - inhaltlich nach üblicher Verkehrsanschauung als vertraulich anzusehen sind (z. B. Geschäftsplanungen, Lizenzen, Preise, Kosten, Dokumentationen, sowie Daten oder Know-how mit Bezug zu Umsätzen oder Produktentwicklungen), oder
 - von offengelegten vertraulichen Informationen abgeleitet sind.
- 9.3 Informationen gelten nicht als vertraulich, wenn sie den Parteien vor Vertragsabschluss bekannt waren, oder sie öffentlich zugänglich sind, oder sie den Parteien von dritter Seite berechtigterweise zugänglich gemacht worden sind. Ein solcher Umstand ist von der Partei nachzuweisen, die sich darauf beruft.
- 9.4 Die empfangende Partei wird alle ihr von der offenbarenden Partei überlassenen vertraulichen Informationen, erhaltenen Dokumente und Materialien gegen Diebstahl und unbefugten Zugriff schützen.
- 9.5 Weiterhin verpflichten sich die Parteien, die in ihren Datenverarbeitungsanlagen gespeicherten Daten durch die nach dem anerkannten und bewährten Stand der Technik möglichen technischen Maßnahmen zu schützen, um den Zugriff unbefugter Dritter zu verhindern.
- 9.6 Dritte im Sinne dieser Regelung zur Geheimhaltung sind nicht
- die Unternehmen AEB Gesellschaft zur Entwicklung von Branchen-Software mbH („AEB“) und die AFI Solutions GmbH („AFI“), sowie die von diesen mehrheitlich kontrollierten Tochterunternehmen (AEB Schweiz AG [CH], AEB International Ltd. [GB] und AEB Asia Pacific Pte Ltd. [SG]) (nachfolgend „UNTERNEHMEN“) und deren Mitarbeiter. AEB stellt sicher, dass den UNTERNEHMEN und deren Mitarbeitern entsprechende Geheimhaltungsverpflichtungen auferlegt werden;
 - die mit dem Kunden gemäß §§ 15 ff. AktG verbundenen Unternehmen, bzw. die vom Kunden mehrheitlich kontrolliert werden. Der Kunde stellt sicher, dass den mit ihm verbundenen Unternehmen und deren Mitarbeitern entsprechende Geheimhaltungsverpflichtungen auferlegt werden.
- 9.7 Die Parteien verpflichten sich, ihren Mitarbeitern gesondert im Wege arbeitsvertraglicher Regelungen oder Arbeits- und Organisationsanweisungen schriftlich die Einhaltung entsprechender Geheimhaltungsregeln aufzuerlegen.
- 9.8 Des Weiteren verpflichten sich die Parteien, Vervielfältigungen der erlangten Informationen bzw. Daten nur in zwingend notwendigem Umfang, insbesondere zu Datensicherungszwecken, anzufertigen. Auch bezüglich dieser Vervielfälti-

gungen finden die Regelungen dieses Abschnitts „Geheimhaltung“ entsprechend Anwendung.

- 9.9 Die Offenlegung vertraulicher Informationen ist keine Rechtsübertragung. Die Parteien behalten sich alle Rechte, insbesondere Urheber- und Nutzungsrechte sowie die Anmeldung von gewerblichen Schutzrechten gleich welcher Art, vor.
- 9.10 Überlassene Datenträger sowie sämtliche hiervon gefertigten Kopien verbleiben im Eigentum der offenlegenden Partei. Die empfangende Partei hat spätestens nach Ende dieser Vereinbarung auf Verlangen Daten und Datenträger herauszugeben bzw. auf Stand der Technik zu löschen oder gemäß Bundesdatenschutzgesetz zu sperren. Gesetzlichen Aufbewahrungspflichten dürfen die Parteien nachkommen.

10 Datenschutz

- 10.1 Der Kunde ist verantwortliche Stelle im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes bzw. Verantwortlicher im Sinne der EU-Datenschutzgrundverordnung. Er wird dies auch bezüglich der im Rahmen einer Sanktionslistenprüfung im Falle eines positiven Prüfergebnisses angezeigten Daten beachten und insbesondere seine Mitarbeiter gemäß § 5 BDSG verpflichten.
- 10.2 Dem Kunden ist bekannt, dass im Rahmen der Nutzung der AEB-Software und im Rahmen der Inanspruchnahme von Services firmen- und personenbezogene Daten auf den Computersystemen der AEB gespeichert werden. Weiterhin werden für die ordnungsgemäße Abwicklung, Kontrolle und Abrechnung zusätzliche Informationen ausgewertet, gespeichert und auf Datenträgern gesichert.
- 10.3 Infolgedessen ist der Abschluss eines Auftragsdatenvertrages (nachfolgend „ADV“) zwischen dem Kunden und AEB erforderlich. Dieser ADV ist dem Angebot beigefügt oder kann jederzeit beim Datenschutzbeauftragten der AEB unter folgender E-Mail-Adresse angefordert werden: datenschutzbeauftragter@aeb.com. Angesichts des noch geltenden § 11 BDSG (a. F.) ist der ADV noch schriftlich abzuschließen. Um diesem Erfordernis gerecht zu werden, wird der Kunde den ADV entsprechend ergänzen, unterzeichnen und zu Händen des Datenschutzbeauftragten der AEB an ihren Geschäftssitz zurücksenden.
- 10.4 Soweit die Speicherung oder Verarbeitung dieser Daten zustimmung- oder genehmigungspflichtig ist, versichert der Kunde hiermit, dass die betroffenen Personen und Institutionen unterrichtet wurden, ggf. erforderliche Genehmigungen eingeholt wurden. Für den Fall der Nichtbeachtung trifft AEB keine Haftung. Der Kunde

stellt hiermit AEB vorsorglich bereits jetzt von jedweden Ansprüchen Dritter in diesem Zusammenhang frei.

11 Entgelte

- 11.1 Das Angebot weist einmalig zu entrichtende Entgelte und wiederkehrende Entgelte (i.d.R. auf Basis der einmaligen Entgelte errechnet) getrennt aus.
- 11.2 Die Entgelte sind spätestens ab dem Nutzungsbeginn laut Systemschein zu bezahlen. Der Nutzungsbeginn wird im Systemschein dokumentiert. Dieser Nutzungsbeginn ist von einer tatsächlichen Nutzung durch den Kunden unabhängig, sie ist dafür nicht erforderlich.
- 11.3 Die genannten Entgelte basieren auf der Auskunft des Kunden an AEB, weil dessen Angaben die Grundlage des Umfangs der angebotenen Bemessungsgrundlagen sind. Die Bemessungsgrundlagen beziehen sich auf den durch den Kunden benötigten Funktions- und Leistungsumfang. Details wie die für die Abrechnung der Entgelte relevanten Einheiten werden im Angebot benannt.
- 11.4 Das tatsächliche Aufkommen der abrechnungsrelevanten Einheiten hängt vom Bedarf des Kunden und/oder der tatsächlichen Nutzung der vertragsgegenständlichen Leistungen durch den Kunden ab. Die zu entrichtenden Entgelte werden somit auch durch die Intensität der Nutzung durch den Kunden bestimmt und auch auf Basis der jeweils tatsächlich angefallenen abrechnungsrelevanten Einheiten errechnet.
- 11.5 Eine von der bei Vertragsschluss angenommenen Schätzung des Bedarfs abweichende Nutzung durch den Kunden kann vorkommen, auch ein Mehrbedarf des Kunden über beauftragte Leistungen hinaus. Deshalb ermittelt AEB durch eine Systemvermessung regelmäßig den Umfang der tatsächlichen Nutzung und die tatsächlichen Gegebenheiten. Der Kunde erklärt sich mit vorstehend genannter Systemvermessung einverstanden. Bei mengenmäßiger Überschreitung der angebotenen und beauftragten Leistungen wird AEB dem Kunden dessen Mehrnutzung in Rechnung stellen.
- 11.6 Eine Herabstufung in ein weniger umfangreiches Leistungspaket als das beauftragte (Leistungsdowngrade) ist im Rahmen einer regulären Teilkündigung durch den Kunden möglich. Ein Leistungsupgrade ist jederzeit möglich. In Abhängigkeit vom Betriebsmodell ergeben sich über die obigen Regelungen hinaus einige Besonderheiten, diese werden daher getrennt in den Abschnitten C und D geregelt.

12 Entgeltanpassungen

- 12.1 AEB behält sich die Anpassung von Entgelten, Preisen und Vergütungen – mit Wirkung für die Zukunft wie im Folgenden geregelt – vor. Dies gilt auch für deren Staffelung.
- 12.2 Anpassungen werden frühestens 8 Wochen nach ihrer Mitteilung (Schrift- oder Textform) an den Kunden wirksam, ohne dass es weiterer Erklärungen bedarf, lösen aber ein Sonderkündigungsrecht des Kunden aus. Weitere Details dazu sind in der in diesem Abschnitt B Ziffer 13 geregelt.
- 12.3 Eine Anpassung der vorgenannten Entgelte erfolgt maximal einmal im Kalenderjahr. Sie kann auch innerhalb eines Nutzungsjahres mit dem Beginn eines Kalendermonats wirksam werden.
- 12.4 Die Anpassung der Entgelte ist bezüglich einer etwaigen Steigerung in der Höhe auf eine maximale Steigerung von 3 % pro vollem Nutzungsjahr begrenzt.

13 Änderungen und Anpassungen der Geschäftsbedingungen

- 13.1 Änderung entgeltlicher Leistungen der AEB
- 13.1.1 AEB behält sich bei Dauerschuldverhältnissen vor, diese Geschäftsbedingungen bezüglich der von AEB zu erbringenden entgeltlichen Leistungen zu ändern. Die Änderungen treten zum jeweils angegebenen Datum in Kraft. AEB wird hierzu den Kunden rechtzeitig, d. h. spätestens 8 Wochen vor Inkrafttreten der Änderungen im Einzelnen schriftlich oder in Textform über die Änderung informieren und auf diese Rechtsfolge in der Änderungsmitteilung erneut hinweisen.
- 13.1.2 Von diesem Änderungsvorbehalt nicht umfasst sind Änderungen, die den Kunden unangemessen benachteiligen, indem sie das vertragliche Gleichgewicht zwischen den Parteien erheblich stören.
- 13.1.3 Änderungen, die entweder im Interesse des Kunden oder mit Blick auf die Durchführung des vertraglichen Leistungsaustausches zumutbar sind, können erfolgen, soweit dies aus triftigen Gründen, oder aus anderen gleichwertigen Gründen erforderlich ist. Triftige Gründe sind beispielsweise
- geänderte Rechts- oder Gesetzeslagen (z. B. im Steuer- oder Zollrecht, oder durch Änderung der Geltung und Wirkung umfangreicher Handelsabkommen mit Relevanz für die Leistungsbeziehung),
 - technische Änderungen oder Weiterentwicklungen (z. B. des Industriestan-

dards für Betriebs-, Datenbank- oder Speichersysteme, sowie Kommunikationsnetze),

- erhebliche Veränderung der wirtschaftlichen Verhältnisse (z. B. Beschaffungspreise für Hard- und Software, Kostensteigerung notwendiger Bestandteile der Gesamtleistung von Dritten oder deren Besteuerung oder Lohnentwicklungen im relevanten Sektor),
- neue organisatorische Anforderungen des Massenverkehrs,
- Regelungslücken in den AGB,
- Regelungen zur Anpassung des Leistungsversprechens bezüglich Funktionalitäten.

13.1.4 Sonderkündigungsrecht des Kunden

Im Fall einer Änderung dieser Geschäftsbedingungen gemäß 13.1 hat der Kunde ein befristetes Sonderkündigungsrecht. Dieses kann er bis zum Inkrafttreten der angekündigten Änderung ausüben und den Vertrag auf den Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen kündigen.

13.2 Kündigung unentgeltlicher Leistungen der AEB

Unentgeltlich erbrachte Leistungen der AEB, kann AEB jederzeit mit einer Frist von 8 Wochen kündigen. Die Kündigung wird zum jeweils angegebenen Datum wirksam. AEB wird hierzu den Kunden rechtzeitig, d. h. spätestens 8 Wochen vor Wirksamwerden der Kündigung im Einzelnen schriftlich oder in Textform über die Kündigung informieren und auf diese Rechtsfolge in der Kündigungsmitteilung erneut hinweisen.

13.3 Sonstige Änderung oder Erweiterung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

13.3.1 Angebot der AEB

Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie die Einführung zusätzlicher Bedingungen werden dem Kunden spätestens 8 Wochen vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in der jeweils gesetzlich zulässigen Form angeboten.

13.3.2 Zustimmung zu Änderungen

Die Zustimmung des Kunden zum Angebot der AEB gilt als erteilt, wenn er seine Ablehnung nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen angezeigt hat. Auf diese Genehmigungswirkung bzw. die Rechtsfolge eines Schweigens wird ihn AEB in ihrem Angebot besonders hinweisen. AEB wird nach dem Datum des Wirksamwerdens die geän-

derte Fassung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen bzw. die zusätzlich eingeführten Bedingungen der weiteren Geschäftsbeziehung zugrunde legen.

14 Vertragslaufzeit und -beendigung

14.1 Der Vertrag beginnt mit Übersendung der Auftragsbestätigung, spätestens jedoch am 3. Werktag nach der Übersendung an den Kunden in Schrift- oder Textform. Der Vertrag wird für die Dauer von 12 Monaten geschlossen (Mindestlaufzeit), es sei denn eine längere anfängliche Nutzungsdauer wird im Rahmen der Beauftragung vereinbart. Der Vertrag verlängert sich danach automatisch um jeweils weitere 12 Monate, sofern nicht eine der Parteien den Vertrag vorher kündigt. Die Mindestlaufzeit beginnt erneut zu laufen, wenn der Kunde den Leistungsumfang verändert.

14.2 Eine Kündigung muss entweder in Text- oder Schriftform erfolgen. Kündigungen per E-Mail sind an folgende E-Mailadresse zu richten: kuendung@ae.com. Maßgeblich ist das Datum des Zugangs der Kündigungserklärung.

14.3 Beide Parteien können den Vertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 90 Tagen zum Monatsende kündigen. Eine ordentliche Kündigung ist erstmals zum Ablauf von 12 Monaten ab Vertragsbeginn möglich, es sei denn die Parteien haben mit dem beauftragten Angebot schriftlich etwas anderes vereinbart. Ordentliche Teilkündigungen sind entsprechend diesen Regeln möglich.

14.4 Im Falle einer Anpassung der Entgelte wird der Kunde darüber mindestens 8 Wochen vor Wirksamwerden der Anpassung in Text- oder Schriftform informiert. Daraufhin hat der Kunde ein befristetes Sonderkündigungsrecht. Dieses kann er innerhalb von 8 Wochen ab Zugang der Anpassungsmitteilung wahrnehmen und bei Ausübung dieses Rechts den Vertrag auf den Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Entgeltanpassung kündigen.

14.5 Weitergehende, besondere Bedingungen zur Vertragslaufzeit und -beendigung werden in den jeweiligen Abschnitten gesondert geregelt.

15 Vervielfältigung

15.1 Die Services und Funktionalitäten der zur Nutzung bereitgestellten Software, Namen der Software- bzw. Systemteilebereiche sowie sämtliche dazugehörige Leistungsbeschreibungen oder Dokumentationen sind Gegenstand von Urheber- und anderen Schutzrechten und können Geschäftsgeheimnisse sein oder beinhalten.

- 15.2 Dem Kunden ist es gestattet, von der Dokumentation der Software und den Services im Zusammenhang mit der Nutzung dieser bis zu zwei Kopien für Zwecke der eigenen Datensicherung zu erstellen. Weitere Vervielfältigungen und eine Weitergabe an nicht berechnigte Personen sind nicht zulässig. Die Dokumentation ist vertraulich zu behandeln und verbleibt im Eigentum der AEB. Sie ist nach Vertragsende vom Kunden zurückzugeben, Kopien sind zu vernichten oder zu löschen.
- 15.3 Der Abzug von Software von AEB oder Teilen davon ist unzulässig. Gleiches gilt für die Überspielung von Software oder Daten jedweder Art oder Teilen hiervon. Dies gilt nicht, wenn die Leistungsbeschreibung das ausdrücklich vorsieht. Für aus einer Zuwiderhandlung entstehende Schäden auf Seiten von AEB haftet der Kunde.
- 15.4 Dem Kunden ist es gestattet, seine eigenen Daten sowie seine aus der Nutzung von vertragsgegenständlichen Leistungen entstandenen Ergebnisse auf seine eigenen Computersysteme zu übertragen, sofern die Benutzerrechte und die Anwendung das anwenderseitig vorsehen.

16 Vollständigkeit

- 16.1 In allen Vertragsbeziehungen, in denen AEB dem Kunden AEB-Software zur Nutzung überlässt, gelten, soweit nicht schriftlich etwas Abweichendes vereinbart wurde, ausschließlich die Regelungen dieser Geschäftsbedingungen und ergänzend die Preiskonditionen des beim jeweiligen Vertragsabschluss gültigen Angebotes von AEB, einschließlich der jeweils beigefügten oder einbezogenen Allgemeinen Zahlungsbedingungen.
- 16.2 Entgegenstehende bzw. ergänzende Bedingungen, insbesondere Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden, sind nicht Gegenstand der Vertragsbeziehung. Sie werden auch dann nicht Gegenstand der Vertragsbeziehung, wenn AEB einer Einbeziehung nicht ausdrücklich widersprechen sollte. Die Erbringung von vertragsgegenständlichen Leistungen durch AEB impliziert nicht die Anerkennung solcher Bedingungen.

17 Referenzkundenvereinbarung

Die Regelungen einer etwaigen Referenzkundenvereinbarung sind gegebenenfalls im Angebot von AEB näher dargestellt. Auf das Angebot wird verwiesen.

18 Sonstiges

- 18.1 Dieser Vertrag ist nur zwischen den Parteien abgeschlossen. Die Parteien stellen ausdrücklich klar, dass sie, vorbehaltlich ausdrücklicher und schriftlicher anderer Regelung, nicht beabsichtigen, mit dieser Vereinbarung Dritten Rechte, Ansprüche oder sonst irgendeinen Nutzen zu verschaffen oder zu versprechen.
- 18.2 Das in Abschnitt B Ziffer 2.1.3 vereinbarte vertragliche Übertragungsverbot gilt auch für sämtliche Fälle einer Veränderung der rechtlichen Identität einer Partei infolge einer Gesamtrechtsnachfolge, beispielsweise in Form einer Vermögensübertragung, Verschmelzung oder Umwandlung. Die Übertragung bedarf daher der schriftlichen Zustimmung von AEB. Die Zustimmung darf nur aus einem wichtigen Grund verweigert werden.

19 Salvatorische Klausel

Sollte eine der Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Vertragsbestimmungen nicht berührt.

20 Anwendbares Recht, Gerichtsbarkeit

Diese Vereinbarung unterliegt deutschem Recht. Die Geltung des UN-Übereinkommens über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) ist ausgeschlossen. Gerichtsstand ist Stuttgart, Deutschland.

C Besondere Bedingungen im RZ-Betrieb

1 Besondere Nutzungs-/Zugangsvoraussetzungen

- 1.1 Der Zugang zu den vertragsgegenständlichen Leistungen von AEB im RZ-Betrieb erfolgt über das Internet. Der Kunde sorgt selbst für seinen Zugang zum Internet. AEB weist darauf hin, dass die Anzahl der Anwenderarbeitsplätze und die zu übermittelnden Datenmengen Einfluss auf die Antwortzeiten der Services haben, und der Kunde dies bei der Kapazität seines Internet-Zuganges zu beachten hat.
- 1.2 Der Kunde benötigt in seinem Betrieb mindestens einen von ihm bereitzustellenden Arbeitsplatz gemäß den jeweils aktuellen Systemvoraussetzungen. Diese werden für Kunden unter <https://service.aeb.com> zur Kenntnisnahme zur Verfügung gestellt. Hinsichtlich möglicher weiterer Erfordernisse verweist AEB auf das dem Vertrag zugrundeliegende Angebot einschließlich seiner Anhänge.

2 Besondere Standardleistungen

- 2.1 Leistungsumfang
- 2.1.1 Allgemeines
Bei im Wege des RZ-Betriebes bereitgestellter Software wird dem Kunden die Online-Nutzung der Software über das Internet oder andere Netze ermöglicht. Auf Programm- oder Source-Code hat der Kunde keinen Zugriff.
Die in den nachstehenden Ziffern 2.1.2 bis 2.1.8 beschriebenen Leistungen beziehen sich ausschließlich auf die im RZ-Betrieb zur Nutzung bereitgestellte(n) Software und Services.
- 2.1.2 Installation und Konfiguration
- a) AEB installiert und konfiguriert für den Kunden die Software in ihrem Rechenzentrum und stellt die erforderlichen Systemzugänge für die sich aus dem Systemschein ergebende, vorher festgelegte Anzahl von Anwendern bereit. Die Bereitstellung der Services zur Nutzung erfolgt während des betreuten und überwachten Betriebs des Rechenzentrums von AEB.
- b) Beauftragt der Kunde die Installation und Konfiguration zusätzlicher Komponenten (z. B. Peripheriegeräte wie Waagen, Scanner o. ä.), müssen Art und Umfang dieser Aufgaben im Rahmen eines separaten schriftlichen Vertrags, meist eines Projektvertrags, gemeinsam festgelegt werden.
- 2.1.3 Technische Verfügbarkeit

AEB stellt während eines jeden Kalendermonats von Montag bis Sonntag (nachfolgend „Betriebstage“) von 0:00 Uhr bis 24:00 Uhr MEZ/MESZ (nachfolgend „Betriebszeiten“), mit einer Abdeckung von mindestens 99 % („Verfügbarkeit“) die Software im Rechenzentrum zur vertragsgemäßen Nutzung durch den Kunden bereit. Von den Betriebszeiten ausgenommen sind Zeiträume, während derer geplante Wartungsarbeiten vorgenommen werden.

2.1.4 Wartungsarbeiten

- a) Über geplante Wartungsarbeiten informiert AEB den Kunden im Wartungskalender im Kundenportal unter <https://service.aeb.com>. Geplante Wartungsarbeiten werden auf diese Weise so früh wie möglich bekannt gegeben, in der Regel zwölf Monate, mindestens aber sechs Monate im Voraus. Geplante Wartung findet nur an Sonntagen zwischen 06:00 und 22:00 Uhr (MEZ/MESZ) statt. Stehen die Systeme von AEB außerhalb der Betriebszeiten weiterhin zur Nutzung durch den Kunden bereit, so handelt es sich nicht um eine vertraglich versprochene Leistung von AEB. Eine Nutzung der Systeme durch den Kunden außerhalb der Betriebszeiten ist grundsätzlich möglich, kann jedoch jederzeit und ohne vorherige Mitteilung eingeschränkt werden
- b) Ungeplante Wartungsarbeiten wird AEB mindestens 24 Stunden vorher ankündigen, sofern nicht aus wichtigem Grund kurzfristige Maßnahmen erfolgen müssen; in einem solchen Fall wird AEB die Arbeiten so früh wie möglich mitteilen. Die Leistungsverpflichtung von AEB bezüglich der Verfügbarkeit (s. o.) bleibt davon unberührt.

2.1.5 Datensicherung

- AEB stellt durch die Sicherung des Datenbestandes des Kunden auf ihren Computersystemen sicher, dass mindestens über den Datenbestand des jeweiligen davor liegenden Betriebstages verfügt werden kann. Ist das Einspielen einer Sicherungskopie notwendig, ist AEB berechtigt denjenigen Datenzustand wiederherzustellen, der zum Zeitpunkt der letzten verfügbaren Sicherung bestand.

2.1.6 Archivierung von Daten

- a) Sollten im Zusammenhang mit der Nutzung von im Wege des RZ-Betriebs genutzter Software zollrelevante ATLAS-Nachrichten aus dem Kundensystem via AEB-Rechenzentrum zu den deutschen Zollbehörden und von diesen via AEB-Rechenzentrum an den Kunden zurück übermittelt werden (nachfolgend „Primärdaten“), werden diese von AEB für den Kunden für einen Zeitraum von 10+1 Jahre

in einem Langzeitarchiv aufbewahrt (nachstehend „Archivdaten“). Die Archivierung zollrelevanter ATLAS-Nachrichten ist im RZ-Betrieb eine im Standardumfang inbegriffene Leistung von AEB und muss vom Kunden nicht gesondert beauftragt und vergütet werden. Der Leistungsumfang dieses Services ist in der jeweils aktuellen Leistungsbeschreibung, jederzeit abrufbar unter: <https://service.aeb.com>. Der Zeitraum 10+1 Jahr (nachstehend „Archivzeitraum“) beginnt mit der erstmaligen Speicherung des jeweiligen Archivierungsobjektes und endet mit Ablauf von 10+1 Jahren nach dessen Speicherung.

- b) Mit Beendigung des Vertrages endet die Archivierungsleistung von AEB, wie diese in der Leistungsbeschreibung dargestellt ist. AEB wird dem Kunden nach Beendigung des Vertrages eine Kopie seiner Archivdaten übermitteln. Dazu wird AEB in Rücksprache mit dem Kunden dessen Archivdaten entweder in einem im freien Ermessen der AEB stehenden Format per Download oder auf einem marktüblichen Datenträger zur Verfügung stellen.
- c) Gemeinsam mit der vertragsgegenständlichen Leistung (nachstehend auch „Hauptleistung“) beauftragt der Kunde die Aufbewahrung seiner Archivdaten nach (Teil-)Kündigung. Die Bedingungen der fortgesetzten Aufbewahrung von Archivdaten werden im Annex zu diesen Geschäftsbedingungen im Einzelnen beschrieben. Diese Aufbewahrung wird bereits hiermit verbindlich vereinbart, tritt aber aufschiebend bedingt erst mit der Beendigung der Hauptleistung in Kraft. AEB wird hiernach alle im Beendigungszeitpunkt der Hauptleistung archivierten (u. a. personenbezogenen) Primärdaten bis zum Ablauf des Archivierungszeitraumes 10+1 Jahre für den Kunden aufbewahren. Eine Kündigung des diesen Geschäftsbedingungen unterliegenden Vertrages beendet nur die Hauptleistung, es sei denn der Kunde bezieht seine Kündigung auch ausdrücklich auf die Aufbewahrungsleistung. Kündigt der Kunde auch die Aufbewahrungsleistung, wird AEB dem Kunden eine Kopie seiner Archivdaten herausgeben und technisch ausschließen, dass die von AEB archivierten Daten hiernach wieder genutzt werden können. Hierfür wird AEB die Daten gemäß dem „AEB Löschkonzept Archiv“ dauerhaft vernichten. Eine physikalische Löschung des Archivs ist technisch unmöglich. Auf schriftliche Anfrage wird AEB dem Kunden das „AEB Löschkonzept Archiv“ zur Verfügung stellen.
- d) Vorstehende Bestimmungen des Abschnittes C Ziffer 2.1.6 c) finden entsprechend Anwendung auf den Fall der Teilkündigung von AEB-Software, die im Leistungs-

umfang die Archivierung von Daten beinhaltet.

- e) Während der Laufzeit des Archivzeitraumes kann AEB dem Kunden auf schriftliche Aufforderung hin eine Kopie sämtlicher sich im laufenden Archivzeitraum befindenden Primärdaten gegen ein gesondertes Entgelt zur Verfügung stellen. Dabei steht es AEB frei, ob sie dem Kunden dessen Archivdaten entweder in einem im freien Ermessen der AEB stehenden Format per Download oder auf einem marktüblichen Datenträger zur Verfügung stellt.
- f) Daten im Zusammenhang mit nicht-zollrelevanten Vorgängen, die bei Nutzung von AEB-Software z. B. aus den Lösungsbereichen Compliance, Exportkontrollrecht oder der Visibility & Collaboration Plattform etc. generiert werden, können optional einem Langzeitarchiv zugeführt werden. Diese nicht im Standardumfang inbegriffene AEB-Leistung muss vom Kunden gesondert beauftragt und vergütet werden. Der Leistungsumfang dieses/r zusätzlichen Services wird/werden in einem separaten SLA individuell vereinbart. Ggfl. ist der Abschluss eines separaten Servicerahmenvertrages („Service Master Agreement“) erforderlich.
- g) Der Kunde trägt grundsätzlich die Sorge, welche seiner Daten dem Langzeitarchiv zugeführt werden. Die Funktionalitäten der AEB-Archivlösung dienen dem Kunden lediglich als Hilfestellung bei der Festlegung der archivierungsrelevanten Objekte.

2.1.7 Bewegungsdaten

Alle Bewegungsdaten im Zusammenhang mit der Nutzung von Software im Wege des RZ-Betriebes werden für eine Dauer von 18 Monaten aufbewahrt. In der Regel werden Bewegungsdaten (z. B. Lieferscheine, Rechnungen, Sendungen und zugehörige Positionen, Prüfprotokolle bei Sanktionslistenscreening etc.) täglich beginnend mit dem jeweiligen Zeitstempel des Vorganges nach 18 Monaten + 1 Tag automatisch von AEB datenschutzkonform gelöscht. Auf schriftliche Aufforderung des Kunden hin mit einer Vorlaufzeit von mindestens 4 Wochen vor dem jeweiligen Lösungszeitpunkt, kann AEB dem Kunden die Bewegungsdaten gegen ein gesondertes Entgelt entweder in einem im freien Ermessen der AEB stehendem Format per Download oder auf einem marktüblichen Datenträger zur Verfügung zu stellen.

3 Telekommunikationsverbindung

AEB schuldet nicht das Einrichten und Aufrechterhalten der Telekommunikationseinrichtungen vom Kunden zu AEB. Das Aufrechterhalten der Telekommunikationsverbindung von AEB zu Dritten, beispielsweise zu Content-Anbietern oder Behörden (Zoll), gehört nur eingeschränkt zur Leistungsverpflichtung von AEB. AEB hat auf Störungen öffentlicher Kommunikations- und Energienetze (z. B. Internet-Verbindungen) keinen Einfluss. Störungen in den Netzen können zu Störungen in der Verbindung zu und von AEB führen, die AEB nicht zu verantworten hat. Dies betrifft auch die Telekommunikationsverbindung ab Übergabepunkt AEB-Rechenzentrum. Insofern erstreckt sich das Leistungsversprechen von AEB nicht auf den Bereich außerhalb des Übergabepunktes.

4 Optionale Leistungen

Über die in Abschnitt B Ziffer 3 beschriebenen Standardleistungen hinaus bietet AEB dem Kunden im RZ-Betrieb weitere optionale Leistungen an, beispielsweise die zur Verfügungstellung dedizierter Ressourcen, wie Datenbanken und virtuellen Servern.

5 Entgelte

- 5.1 Als Nutzungsbeginn gilt die von AEB vertragsgemäß geschaffene Möglichkeit zur Nutzung (Bereitstellung des Zugangs).
- 5.2 Die Systemvermessung durch die AEB erfolgt monatlich.
- 5.3 Eine Nachberechnung des Mehrbedarfs des Kunden erfolgt zunächst auf Basis des Angebots. In der Regel benennt das Angebot zu diesem Zweck bereits einen Einzelpreis für jede, den beauftragten Leistungsumfang überschreitende, zählbare Einheit. Sollte ein Einzelpreis für den Überschreitungsfall im Angebot nicht benannt sein, so wird ein solcher auf Basis des beauftragten Volumenpreises anteilig errechnet.
- 5.4 Eine Erweiterung des bislang beauftragten Leistungsumfangs für die Zukunft wird AEB auf Kundenwunsch aktuell anbieten.

6 Besondere Regelungen zur Vertragslaufzeit und -beendigung

- 6.1 Sollte ein Software-Rollout von AEB mit der Änderung der Systemvoraussetzungen verbunden sein, wird der Kunde mindestens 8 Wochen vor der Änderung von AEB informiert. Sofern der Kunde in Folge geänderter Systemvoraussetzungen unzumutbare Aufwände hätte, kann er diese innerhalb von 30 Tagen nach Zugang

der Mitteilung oder Veröffentlichung der zukünftigen Änderung der Systemvoraussetzungen plausibel und vollständig in Text- oder Schriftform nachvollziehbar darlegen. Ist dies erfolgt, hat der Kunde daraufhin ein befristetes Sonderkündigungsrecht. Dieses kann er bis spätestens 30 Tage vor der angekündigten Umsetzung der zukünftigen Änderung wahrnehmen und bei Ausübung des Rechts den Vertrag auf den Zeitpunkt des Wirksamwerdens der zukünftigen Änderung der Systemvoraussetzungen kündigen.

- 6.2 Soweit die Nutzung der Software von AEB durch Gesetz oder gesetzesähnliche Bestimmungen verboten oder auf andere Weise unmöglich wird, oder von AEB aufgrund eines rechtskräftigen Titels an der Erbringung ihrer vertraglichen Pflichten gehindert ist, endet der Vertrag bezüglich des davon betroffenen Leistungsumfangs zum Ende des entsprechenden laufenden Monats. AEB wird etwaige Änderungen so früh wie möglich ankündigen.
- 6.3 AEB hat für einzelne Leistungen, beispielsweise für separate Lösungsbereiche oder Services oder sinnvoll abtrennbare Teile dieser Lösungsbereiche oder Services, ein gesondertes (Teil-)Kündigungsrecht nach den gesetzlichen Bestimmungen für den Fall, dass der weitere Einsatz einer notwendigen Software Dritter aus technischen oder rechtlichen Gründen unmöglich wird. AEB wird dem Kunden etwaige Änderungen so früh wie möglich ankündigen.
- 6.4 Für den Fall, dass eine der Vertragsparteien einer vertraglichen Hauptpflicht auch nach Setzung einer angemessenen Nachfrist nicht nachkommt, kann die andere Partei den Vertrag mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende kündigen. Andere Rechte der Parteien wie Zurückbehaltungsrechte bleiben unberührt. Insbesondere hat AEB das Recht, die Systemzugänge des Kunden für den Fall einer solchen Vertragsverletzung zu sperren. Eine Sperrung ist mindestens zwei volle Werktage (48 Stunden) vorher anzukündigen. Bei Gefahr im Verzug kann AEB Systemzugänge ohne Ankündigung umgehend sperren, ist jedoch gehalten, den Kunden unverzüglich nachträglich darüber zu informieren.
- 6.5 Nach Vertragsende oder wirksamer Teilkündigung einzelner Lösungsbereiche wird AEB auf Wunsch und in Abstimmung mit dem Kunden diesem seine Daten in einem im freien Ermessen der AEB stehenden marktüblichen Format per Download oder auf einem marktüblichen Datenträger zur Verfügung stellen.
- 6.6 Stellt AEB dem Kunden dessen Daten auf diese Weise zur Verfügung, so erlischt danach die Pflicht der AEB zur Einrichtung oder Aufrechterhaltung eines Recher-

chezugangs und zur Aufbewahrung der Kundendaten. Der Kunde erklärt hiermit bereits jetzt, dass AEB berechtigt ist, die Daten des Kunden datenschutzkonform zu löschen bzw. zu sperren, falls der Kunde nicht innerhalb von drei Monaten ab Bereitstellung die Daten entgegennimmt. Sollte der Kunde die Daten nicht entgegennehmen wollen, so kann er eine kostenpflichtige Archivierung (siehe Abschnitt C Ziffer 4) beauftragen.

D Besondere Bedingungen im On-Premise-Betrieb

1 Besondere Standardleistungen

1.1 Leistungsumfang

1.1.1 Allgemeines

- a) Die Leistung von AEB im Wege des On-Premise-Betriebes bereitgestellter Software besteht aus der Gewährung des Nutzungsrechts, der Wartung und Weiterentwicklung der Software sowie den Standard-Supportleistungen.
- b) Im Leistungsumfang des On-Premise-Betriebes nicht enthalten ist die Administration von beim Kunden „inhouse“ installierten Systemen. Ebenfalls nicht enthalten sind optionale zusätzliche Leistungen von AEB wie kundenspezifische Anpassungen und Programmierungen einschließlich deren Support, Wartung und Weiterentwicklung.
- c) Zum Download bereitgestellte Software wird dem Kunden lediglich in ausführbarem Programmcode in elektronischer Form ausgeliefert. Quellcode (Source Code) wird nicht zur Verfügung gestellt. Sollte gemäß den einschlägigen Open Source Lizenzbedingungen dem Kunden ein Source Code übergeben werden müssen, stellt AEB diesen dem Kunden zur Verfügung.
- d) Umarbeitungen an der Software darf der Kunde nur dann vornehmen, wenn diese zur Behebung von Kompatibilitätsproblemen beim Zusammenwirken der AEB-Software mit anderen vom Kunden benötigten Programmen erforderlich sind und AEB nicht bereit oder in der Lage ist, diese gegen eine angemessene marktübliche Vergütung zu beseitigen. Sollte es infolge vorstehend beschriebener Modifikationen durch den Kunden zu Beeinträchtigungen der vertragsgegenständlichen Nutzung kommen, ist AEB allerdings gegenüber dem Kunden von jedweder Gewährleistung und Haftung in Bezug auf die auftretenden Beeinträchtigungen befreit.

1.1.2 Beginn der Nutzung

Als Beginn der Nutzung (nachfolgend „Nutzungsbeginn“) gilt die Überlassung der Software in den Produktivbetrieb. Dies ist der Zeitpunkt, wenn die AEB dem Kunden die Software zur Verwendung bereitgestellt und schriftlich oder in Textform über die Bereitstellung informiert hat. Der Nutzungsbeginn wird im Systemschein angegeben.

1.1.3 Installationsort

Das Land oder die Länder der Installation der Software kann/können vom Kunden frei bestimmt werden, soweit keine geltenden rechtlichen, insbesondere exportkontrollrechtlichen Bestimmungen entgegenstehen. Die Bestimmungen des Abschnittes B Ziffer 5.6 gelten entsprechend.

1.1.4 Wartung und Weiterentwicklung

- a) AEB verpflichtet sich, die Software zu warten und weiterzuentwickeln oder ein entsprechendes Folgesystem anzubieten. Von dieser Verpflichtung sind die aktuelle und die davorliegende Version der Software umfasst.
- b) AEB stellt dem Kunden in regelmäßigen Abständen Updates für die im Wege des On-Premise-Betriebes eingesetzte Software in Form von Servicepaketen zum Download bereit. Das Einspielen dieser Servicepakete samt Durchführung von Tests und Sicherungsmaßnahmen erfolgt durch den Kunden selbst, sofern AEB nicht entsprechend mit der Erbringung dieser Leistung beauftragt wurde.
- c) Frühere Versionen als die in vorstehender Ziffer 1.1.4 a) genannten werden von AEB nicht gewartet. AEB verpflichtet sich, den Kunden über die Beendigung der Wartung einer bestimmten Version mit einem zeitlichen Vorlauf von sechs Monaten zu informieren.
- d) Die Nutzung einer nicht mehr gewarteten Version ist nicht gestattet. Eine Ausnahmeregelung für eine weitere Nutzung kann bei AEB angefragt werden. Sie wird nur in begründeten Fällen verweigert. In einem solchen Fall reduzieren sich alle Standardleistungen von AEB ausschließlich auf das Nutzungsrecht gemäß Abschnitt B Ziffer 2.1.3.
- e) In der aktuellen Version leistet AEB fehlerbehebende und verbessernde Wartung. AEB beseitigt Mängel der Software einschließlich der Dokumentation, die den Wert oder die Tauglichkeit der Software nach dem von der Leistungsbeschreibung vorausgesetzten Gebrauch aufheben oder mehr als nur unerheblich beeinträchtigen. Ferner nimmt AEB kleinere Funktionalitätserweiterungen oder -verbesserungen vor, beispielsweise zur verbesserten Abbildung branchenüblicher Prozesse oder zur Performanceverbesserung. Vorstehende Ziffer 1.1.4 Punkt b) gilt entsprechend.
- f) Für die davorliegende Version verpflichtet sich AEB zur Behebung von festgestellten Mängeln oder Bedienungsschwierigkeiten in angemessener Form.
- g) Im Rahmen der Wartung und Weiterentwicklung ist jederzeit mit Änderungen der internen Datenstrukturen und des internen Programmcodes der Software zu

rechnen. Eine direkte Verwendung von Funktionalitäten der internen Programmierung (z. B. in SAP® Objektcode) durch den Kunden, beispielsweise durch kundeneigene Programmierungen, ist daher nicht kontinuierlich möglich und in keiner Weise Vertragsgegenstand. Ein solches Vorgehen steht ausschließlich im Verantwortungsbereich des Kunden. Dies gilt nicht für durch AEB dokumentierte und zur Nutzung durch den Kunden freigegebene Funktionalitäten der Software, beispielsweise von der AEB dokumentierte Schnittstellen.

2 Optionale Leistungen

Über die in Abschnitt B Ziffer 2 beschriebenen Leistungen hinaus bietet AEB dem Kunden im On-Premise-Betrieb weitere folgende Leistungen an, die meist in einem SLA vereinbart werden:

- Administration und Wartung von beim Kunden
- „inhouse“ installierter Software (u. a. Installation von Servicepaketen, neuen Versionen, Testläufe etc.).

3 Besondere Systemvoraussetzungen

Das Mindestanforderungsprofil für Hardware und Software im On-Premise-Betrieb ergibt sich aus den Systemvoraussetzungen, die dem Kunden gemäß Abschnitt B 2.2.1 zur Verfügung stehen. Um Support und Wartung der zu betreuenden Systeme durch AEB zu ermöglichen, darf die Nutzung der Software nur auf Hardware erfolgen, die von AEB als für das jeweilige Release für tauglich befunden wurde. Daher gilt:

- Der Kunde unterrichtet AEB stets über die nötigen, aktuellen Informationen bezüglich der relevanten Teile seiner Serverlandschaft auch bezüglich deren Erreichbarkeit und über den Installationsort der AEB-Software.
- Der Kunde teilt der AEB Änderungen rechtzeitig mit, mindestens 4 Wochen im Voraus.

4 Fernwartung

Der AEB-Support im On-Premise-Betrieb erfordert einen Zugang zur installierten Software bzw. dem relevanten Systemteil über eine geschützte Internet-Verbindung (Fernwartung), der dem jeweiligen diensthabenden AEB-Supportmitarbeiter die Wahrnehmung seiner Tätigkeit ermöglicht. Der Zugang ist zwingende Voraussetzung, damit AEB ihren vertraglichen Verpflichtungen nachkommen kann. Zwingend notwendig sind:

- Zugriff von AEB auf jegliche zu wartende Software bzw. relevante Systemteile, soweit dies für die Leistungserbringung erforderlich ist.
- Zugriffsberechtigung auf die für die Leistungserbringung erforderliche Software für alle befugten Supportmitarbeiter von AEB.

Die Einrichtung dieser Fernwartungsverbindung stellt die Basis für alle Wartungs- und Supporttätigkeiten von AEB dar. Die Reaktionszeit sowie die schnelle Lösungsfindung im Störfall und damit ein reibungsloser Betrieb, werden durch die Verfügbarkeit und Stabilität der Verbindung maßgeblich beeinflusst.

Der Zugriff durch AEB erfolgt mit einheitlicher Authentifikation (Passwort, Token, o. ä.). Die Mitteilung einer namentlichen Auflistung der betroffenen Supportmitarbeiter erfolgt auf Anfrage. Weitere persönliche Daten der Mitarbeiter werden nur unter Wahrung derer Rechte und nur in begründeten Ausnahmefällen (z. B. gesetzliche Vorgaben) mitgeteilt. Ergänzungen oder besondere Ausgestaltungen der beschriebenen Leistungen (z. B. Verwaltung und Einsatz personalisierter Zugänge) werden auf Anfrage separat angeboten und in einem separaten schriftlichen Vertrag vereinbart.

5 Weitergehende (Mitwirkungs-)Pflichten des Kunden

- 5.1 Für den Fall, dass die Software ganz oder teilweise nicht vertragsgemäß arbeitet, trifft der Kunde angemessene Vorkehrungen, um den möglicherweise entstehenden Schaden zu begrenzen. Dies kann beispielsweise durch eine regelmäßige, der Bedeutung der Daten angemessene und überprüfte Datensicherung erfolgen.
- 5.2 Zur Risikobegrenzung sollte der Kunde insbesondere folgende Umstände beachten, weil diese zu Fehlfunktionen der Software führen oder deren Folgen verschlimmern können:
- Neues Release vom Betriebssystem oder Datenbank wird ohne Abstimmung mit AEB eingespielt.
 - Vom Kunden auszuführende Installation eines Servicepaketes wird nicht oder nicht zeitgerecht durchgeführt.
 - Von Vorsystemen des Kunden werden fehlerhafte oder keine Daten geliefert.
 - Supportfälle der Prioritäten 1 oder 2 werden nicht unverzüglich an AEB gemeldet.
 - Tabellenwerke, festzulegende Parameter oder Berechtigungen im Verantwortungsbereich des Kunden sind nicht korrekt.
 - Falsche Dateneingabe oder unsachgemäße Bedienung durch den Kunden.

- Ermöglichung eines ungehinderten Fernwartungszugangs auf die von AEB zu betreuende Software.

5.3 Bei Beendigung dieser Vereinbarung, gleich aus welchem Grunde, wird der Kunde zum Ende der Vertragslaufzeit ohne schuldhaftes Zögern

- jede Nutzung der Software einstellen, und
- die Software nebst den dazu gehörigen Dokumenten, Unterlagen und deren Kopien löschen sowie
- AEB beides schriftlich bestätigen.

Von der Lösungsverpflichtung ausgenommen sind die durch den Kunden mit der Software erzeugten Daten und Arbeitsergebnisse.

6 Weitere Installationen

- 6.1 Die produktive Nutzung weiterer Installationen des Systems ist gestattet, sofern der Kunde das jeweilige aktuelle Preis- und Lizenzmodell einschließlich der jeweils aktuellen Geschäftsbedingungen beachtet und einen entsprechenden Systemschein beantragt hat. Dies gilt auch für Systeme, die parallel zum produktiven System mitlaufen. Ausschließlich als Test- oder Entwicklungssysteme genutzte Installationen sind nicht kostenpflichtig und bedürfen auch keines Systemscheins. Als weitere Installation gilt jede Neuinstallation, die es erforderlich macht, dass die magnetischen, optischen oder sonstigen Datenträger oder Speichermedien für das System dupliziert werden. Wird lediglich im Rahmen einer Datensicherung eine Backupdatei des Systems erstellt, gilt dies nicht als weitere Installation.
- 6.2 Für jede weitere Installation erstellt AEB einen zusätzlichen Systemschein, der diese Vereinbarung ergänzt.

7 Entgelte

- 7.1 Als Nutzungsbeginn gilt die Nutzungsmöglichkeit der überlassenen Software im Produktivbetrieb des Kunden. Dies ist spätestens der Fall, wenn AEB dem Kunden die Software zur Verwendung bereitgestellt und schriftlich oder in Textform über die Bereitstellung informiert hat.
- 7.2 Die Systemvermessung durch AEB erfolgt derzeit jährlich. AEB behält sich vor, eine quartalsweise oder monatliche Systemvermessung vorzunehmen. Der Kunde ermöglicht AEB diese Vermessung und wird AEB dabei angemessen unterstützen.
- 7.3 Eine Nachberechnung des Mehrbedarfs des Kunden erfolgt zunächst auf Basis

des Angebots. Dazu werden zunächst die Differenzen der einmaligen Entgelte für das beauftragte und das tatsächlich genutzte Leistungspaket in Rechnung gestellt. Die auf Basis des Leistungsupgrades dann zu errechnenden wiederkehrenden Entgelte werden für das zurückliegende Nutzungsjahr in gleicher Weise ermittelt und nachberechnet; sie werden auch für die Zukunft zugrunde gelegt.

- 7.4 Sollte das Angebot kein für den Überschreitungsfall passendes Leistungspaket benennen, so werden die Entgelte für den Mehrbedarf auf Basis des beauftragten Angebots anteilig errechnet und auf dieser Basis ein Leistungsupgrade mit der entsprechenden Entgeltanpassung vorgenommen.

8 Besondere Regelungen zur Vertragslaufzeit und -beendigung

- 8.1 Unbeschadet der Regelungen im Allgemeinen Teil dieser Geschäftsbedingungen können beide Parteien den Vertrag jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist aus wichtigem Grund kündigen. Wichtige Gründe sind insbesondere:

- wenn der Kunde bereits mit der Zahlung der für die Bestandsaufnahme und Individualisierung anfallenden Kosten in Verzug gerät,
- oder wenn der Kunde wiederholt mit der Zahlung der jährlichen Nutzungsgebühr für die Software in Verzug gerät, oder
- wenn AEB die Wartung des Systems einstellt, dem Kunden ein Folgesystem anbietet, dieser das Folgesystem jedoch nicht nutzen möchte.

- 8.2 Im Falle einer Kündigungsmöglichkeit von AEB nach Ende der Wartung der vom Kunden genutzten Softwareversion, wird AEB das daraus entstehende Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund dann nicht ausüben, wenn AEB dem Kunden gemäß den Regelungen in den Abschnitten B Ziffer 2.1.3 und D Ziffern 1.1.2 und 1.1.4 zuvor eine Weiternutzung ausdrücklich gestattet hat.

E Besondere Bedingungen für Projektleistungen

- 1 Die kundenindividuelle Implementierung, Konfiguration, Anpassung, Ergänzung oder Entwicklung von Software erfolgt im Rahmen von IT-Projekten (nachstehend „Individualisierungen“). Für Individualisierungen gelten ausschließlich die besonderen Bedingungen dieses Abschnittes E. Soweit nötig werden die Parteien für die Festlegung von Leistungsumfang und Mitwirkungen in einem IT-Projekt Workshops durchführen, sowie Protokolle und/oder Pflichtenhefte erstellen und abnehmen.
- 2 Die Zeitplanung eines Projekts erfolgt gemeinsam durch den Kunden und AEB und wird verbindlich vereinbart. Änderungen können nur gemeinsam erfolgen.
- 3 Der Kunde stellt die für seine Mitwirkung und seine Annahme der Leistung notwendigen Ressourcen (z. B. Personal, Informationen, Dokumente, Unterlagen, Hardware, Testdaten), rechtzeitig und vollständig bereit. Er informiert AEB über alle relevanten Systemumgebungen und Abläufe und koordiniert weitere Lieferanten und Leistungen für das Projekt. Der Kunde führt in angemessenem Umfang strukturierte Tests mit Bezug auf den Auftragsgegenstand durch. Diese Mitwirkungspflichten des Kunden werden nach Bedarf in Protokollen, Pflichtenheften oder vergleichbaren Dokumenten spezifiziert. Sie gelten im operativen Betrieb entsprechend weiter.
- 4 Testdaten des Kunden werden von AEB vertraulich behandelt und gegen unbefugten Zugriff gesichert. Sie werden nur zum Zweck der Vertragserfüllung gespeichert und ausschließlich im Rahmen der Leistungserbringung der AEB (z. B. Projekt oder operativer Betrieb) verwendet.
- 5 Abnahmen, auch Teil- und Zwischenabnahmen, erfolgen gemäß den gesetzlichen Regeln. Die Nutzung der Leistung von AEB im Produktivbetrieb gilt, auch bei Teilleistungen, als Abnahme (ggf. als Teil- oder Zwischenabnahme).

F Besondere Bedingungen für Hardware

- 1 Sollte der Kunde Hardware über die AEB beziehen, findet Kaufrecht, einschließlich § 377 HGB, Anwendung.
- 2 Die Lieferung von Hardware erfolgt ab Werk (EXW Incoterms® 2010).
- 3 Ansprüche des Kunden wegen Sachmängeln verjähren in einem Jahr ab Ablieferung der Hardware. Diese Beschränkung gilt nicht bei Ansprüchen aus Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit und soweit die Verursachung des Schadens auf Vorsatz und grobes Verschulden von AEB zurückzuführen ist.

I Besondere Bedingungen nach Kündigung: Aufbewahrung von Archivdaten

Die nachfolgenden Regelungen werden nur relevant, wenn die Aufbewahrung von zollrelevanten Nachrichten im Zusammenhang mit der Nutzung von AEB-Software zum beauftragten Leistungsumfang von AEB gegenüber dem Kunden gehört (z. B. Einfuhr, Ausfuhr, NCTS, EMCS).

In den Allgemeinen Geschäftsbedingungen hat der Kunde bereits die fortgesetzte Aufbewahrung von Archivdaten nach Vertragsbeendigung einschl. im Falle der Teilkündigung beauftragt. Mit Eintritt der (Teil-)Beendigung des den Allgemeinen Geschäftsbedingungen zugrundeliegenden Hauptvertrages (nachfolgend „Hauptvertrag“) gelten die nachstehenden Vertragsbedingungen:

1 Leistungsbeschreibung

AEB wird alle im (Teil-)Beendigungszeitpunkt des Hauptvertrages archivierten (u. a. personenbezogenen) Primärdaten bis zum Ablauf des Archivierungszeitraums 10+1 Jahr für den Kunden aufbewahren.

2 Entgelt

Das Entgelt für die Fortsetzung der Aufbewahrung der Archivdaten im AEB-Rechenzentrum bis zum Ende des jeweiligen Archivzeitraumes ist bereits mit dem Entgelt, das im Rahmen des Hauptvertrages an AEB entrichtet wurde, abgegolten.

3 Herausgabe

Während der gesamten Laufzeit des Archivzeitraumes kann AEB dem Kunden auf schriftliche Aufforderung hin eine Kopie sämtlicher sich im laufenden Archivzeitraum befindenden Primärdaten gegen ein gesondertes Entgelt zur Verfügung stellen. Dabei steht es AEB frei, ob sie dem Kunden dessen Archivdaten entweder in einem im freien Ermessen von AEB stehenden marktüblichen Format per Download oder auf einem marktüblichen Datenträger zur Verfügung stellt. Gegen gesondertes Entgelt richtet AEB dem Kunden auf Anfrage einen Zugang zu seinem Archivsystem ein.

4 Löschung

Nach Ablauf des Archivzeitraumes der jeweiligen Archivdaten löscht AEB die Archivdaten unaufgefordert und datenschutzkonform.

5 Haftung

- 5.1 AEB haftet unbeschränkt bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit, beim Fehlen einer von AEB ausdrücklich garantierten Beschaffenheit, für Personenschäden und nach dem Produkthaftungsgesetz.
- 5.2 Die Haftung für die leicht fahrlässige Verletzung nicht vertragswesentlicher Pflichten ist ausgeschlossen.
- 5.3 In allen von Ziffer 5.1 dieses Annexes nicht betroffenen Fällen haftet AEB bei leichter Fahrlässigkeit nur bis zu dem Betrag, den der Kunde im letzten Jahr vor Beendigung des Hauptvertrages für sämtliche Leistungen in Bezug auf ATLAS-Clearing (Einfuhr, Ausfuhr, NCTS, EMCS) an AEB entrichtet hat, als Gesamthöchstbetrag.
- 5.4 AEB haftet nicht für indirekte, Mangelfolge- oder sonstige mittelbare Schäden (wie zum Beispiel entgangener Gewinn, unterbliebene Einsparungen, Ansprüche Dritter auf Vertragsstrafe oder Schadensersatz).
- 5.5 AEB haftet nicht für Schäden jedweder Art, die durch Mängel, insbesondere Funktionsstörungen oder falsche Daten, einer vom Kunden oder Dritten verwendeten, nicht seitens AEB lizenzierten Fremdsoftware verursacht werden, beispielsweise Vorsysteme, Zusatzsysteme oder Betriebssysteme.
- 5.6 Eine Haftung von AEB für Schäden, welche ursächlich auf Fehler an Einrichtungen des Kunden oder Dritter (z. B. Hardware, Datenleitung, Stromkästen etc.) zurückzuführen sind, ist ausgeschlossen.
- 5.7 AEB haftet nicht für Schäden, die aufgrund durch den Kunden mangelhaft ausgeführter Wartung oder sonstiger unsachgemäßer Bedienung des Systems entstehen.
- 5.8 Die Haftung von AEB aufgrund höherer Gewalt ist ausgeschlossen.
- 5.9 Einwände von AEB bezüglich des Mitverschuldens des Kunden bleiben unbeschränkt.
- 5.10 Für die Verjährung von Schadensersatzansprüchen gelten grundsätzlich die gesetzlichen Vorschriften. Jedoch tritt die Verjährung nach Ablauf eines Jahres ab Lieferung oder Durchführung der schadensersatzauslösenden Leistung von AEB ein. Diese Einschränkung gilt nicht, soweit AEB für die Verursachung des Schadens Vorsatz oder grobes Verschulden nachgewiesen wird.

6 Geltungsdauer

Diese Regelungen treten mit Beendigung des Hauptvertrages in Kraft und sind selbstbeendend zu dem Zeitpunkt, an dem der Archivzeitraum des letzten Archivierungsobjektes endet.

7 Sonstiges

- 7.1 Nebenabreden wurden nicht getroffen. Änderungen dieses Annexes bedürfen der Textform.
- 7.2 Sollte eine der Bestimmungen dieses Annexes ganz oder teilweise unwirksam sein, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.
- 7.3 Alle Streitigkeiten, die sich im Zusammenhang mit diesem Annex oder über seine Gültigkeit ergeben, werden im ordentlichen Rechtsweg entschieden. Als Gerichtsstand wird hiermit Stuttgart, Deutschland, vereinbart.